

RS Vwgh 1992/12/17 92/16/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Die für eine Unternehmertätigkeit, wie zB die Verwaltung und Vermittlung von Realitäten, benutzten Räume zählen, wenn sie im Wohnungsverband liegen und nicht für gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattet sind, zur Wohnnutzfläche der Wohnung (Hinweis E 21.11.1985, 83/16/0143, 0165;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160058.X01

Im RIS seit

17.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at